

Preisblatt Netznutzung

Elektrizitätsversorgungsnetz der Netz & Energie Betriebsgesellschaft mbH für das Objekt:
„TM50, Thomas- Mann-Straße 50, in Nürnberg

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die gültigen Entgelte für 2016 dar.

Ab 01.01.2016 gelten die nachstehend aufgeführten Netzentgelte:

1. Netzentgelte

1.1 Kunden mit Leistungsmessung

Die Preisstellung für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes ist abhängig von der Jahresbenutzungsdauer. Die Jahresbenutzungsdauer wird als Quotient aus der elektrischen Jahresarbeit und der zugehörigen maximalen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr, ermittelt.

Die Entgelte für die Netznutzung ergeben sich wie folgt:

a) bei einer Benutzungsdauer bis zu **2.500 Stunden/Jahr**:

Entnahme	Nettopreise		Bruttopreise bei zurzeit 19% MwSt.	
	Leistungspreis EUR/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis EUR/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	28,00	5,10	33,32	6,06

b) bei einer Benutzungsdauer über **2.500 Stunden/Jahr**:

Entnahme	Nettopreise		Bruttopreise bei zurzeit 19% MwSt.	
	Leistungspreis EUR/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis EUR/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	106,07	1,99	126,22	2,37

Die Leistungspreise für die Nutzung des Netzes beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr (Jahresleistungspreise).

1.2 Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung

Das Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung, bei denen die Lieferung nach einem Lastprofilverfahren abgewickelt wird, beträgt

Nettopreise	Bruttopreise bei zurzeit 19% MwSt.
Arbeitspreis Ct/kWh	Arbeitspreis Ct/kWh
5,75	6,84

1.3 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Aufwendungen für den Lastausgleich gemäß § 9 (7) des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) sind weiterer Bestandteil der Netzentgelte und werden zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.

1.4 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe, die unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) v. 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407) an die Stadt Nürnberg zu zahlen ist, ist weiterer Bestandteil der Netzentgelte und wird zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.

1.5 Aufschläge gemäß § 19 Abs.2 StromNEV

Ausgleichszahlungen nach § 19 Abs.2 StromNEV an vorgelagerte Netzbetreiber in der sich nach den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höhe sind weiterer Bestandteil der Netzentgelte und werden zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.

1.6 Aufschläge gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG – Offshore-Haftungsumlage

Ausgleichszahlungen nach § 17 f Abs. 5 EnWG an vorgelagerte Netzbetreiber in der sich nach den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höhe sind weiterer Bestandteil der Netzentgelte und werden zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.

1.7 Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV

Ausgleichszahlungen nach § 18 AbLaV an vorgelagerte Netzbetreiber in der sich nach den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höhe sind weiterer Bestandteil der Netzentgelte und werden zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.

1.8 Blindarbeit

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird induktiver Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von maximal $\cos \phi = 0,9$ induktiv bereitgestellt. Sollte der Blindstrombedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist dafür ein zusätzliches Entgelt zu entrichten. Für die Berechnung der Blindarbeit gelten die jeweils veröffentlichten aktuellen Preise der EGC.

1.9 Neue oder geänderte Abgaben, Umlagen und sonstige Belastungen der Netzentgelte

Sollten zukünftig Steuern, sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche die Netzentgelte erhöhen oder durch den Netzbetreiber umzulegen sind, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Netzentgelte den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten.

Die Netz & Energie Betriebsgesellschaft mbH weist darauf hin, dass die zusätzliche Umlage auf die Netzentgelte gemäß § 18 der Verordnung über abschaltbare Lasten für das Jahr 2014 zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung zwar beschlossen aber bzgl. Ihrer Höhe noch nicht konkretisiert war.

2. Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb

Die Messeinrichtungen dienen zur Erfassung und Registrierung der vom Kunden an der Entnahmestelle in Anspruch genommenen Leistung sowie der entnommenen Energie (Arbeit). Für die Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtungen, deren Ablesung und für die Abrechnung gelten die folgenden Preise je Zähler:

2.1 Kunden mit Leistungsmessung

Entnahme:	Nettopreise	Bruttopreise bei zurzeit 19% MwSt.
Niederspannung	Entgelt EUR/Zähler/Jahr	Entgelt EUR/Zähler/Jahr
Messung	375,20	446,49
Abrechnung	228,34	271,72
Messstellenbetrieb	392,04	466,53
TAE Modem	64,69	76,98
GSM-Modem	64,69	76,98
Telefonanschluß	69	82,11

2.2. Kunden ohne Leistungsmessung bei jährlicher Messung und Abrechnung

Entnahme:	Nettopreise	Bruttopreise bei zurzeit 19% MwSt.
Niederspannung	Entgelt EUR/Zähler/Jahr	Entgelt EUR/Zähler/Jahr
Messung	6,60	7,58
Abrechnung	11,75	13,98
Messstellenbetrieb	20,70	24,63

3. Entgelte für Zusatzleistungen

Für die Berechnung von Zusatzleistungen, wie z.B. Extraablesungen, Sperrungen/Entsperrungen Netzzugang, Modems Messstellenbetrieb gelten die jeweils veröffentlichten aktuellen Preise der Netz & Energie Betriebsgesellschaft mbH.

4. Entgelte für Differenzmengenabweichungen

Für die Berechnung von Mehr- bzw. Minderlieferungen des Lieferanten gelten die jeweils veröffentlichten aktuellen Preise der Netz & Energie Betriebsgesellschaft mbH.

5. Umsatzsteuer

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die ausgewiesenen Bruttopreise basieren auf dem ab 01.01.2007 geltenden Umsatzsteuersatz von 19%.

6. Gültigkeit

Stand 01.01.2015. Eine Anpassung der Entgelte bleibt vorbehalten. Es gelten die jeweils veröffentlichten aktuellen Entgelte und Bedingungen der Netz & Energie Betriebsgesellschaft mbH. Werden abweichende Netzentgelte von der Regulierungsbehörde bestimmt, so sind diese für den Zeitraum, für den die Bestimmung erfolgt, maßgeblich.